

# Haltestellen öffentlicher Verkehr Rahmenkredit für Sanierung 2018 - 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Für die eilige Leserschaft</b> .....	1
<b>ANTRAG</b> .....	1
<b>WEISUNG</b> .....	2
<b>1. Ausgangslage / Rechtliches</b> .....	2
<b>2. Umsetzung</b> .....	2
<b>3. Folgekosten</b> .....	5
<b>4. Bauausführung</b> .....	6
<b>5. Zuständigkeit</b> .....	6
<b>6. Folgen bei Ablehnung der Vorlage</b> .....	6
<b>7. Schlussbemerkungen</b> .....	6

## Für die eilige Leserschaft

Mit dem Rahmenkredit von Fr. 680'000.- werden die Bushaltestellen, für welche die Gemeinde zuständig ist, bis Ende 2023 schrittweise an die Bedürfnisse von alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen - so wie es die Behindertengesetzgebung verlangt - angepasst.

### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die Anpassung der Bushaltestellen an die Bedürfnisse von alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen wird ein Rahmenkredit von Fr. 680'000.- bewilligt.
2. Die Massnahmen sind vor dem 31. Dezember 2023 zu realisieren.
3. Mit dem Vollzug, insbesondere der Auslösung der einzelnen Projekte, wird der Gemeinderat beauftragt.

## **WEISUNG**

### **1. Ausgangslage / Rechtliches**

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG)<sup>1</sup>, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, verlangt, dass in der zwanzigjährigen Frist vom Inkrafttreten bis spätestens Ende 2023 auch die Bushaltestellen grundsätzlich den Bedürfnissen von alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen angepasst werden müssen.

In der Gemeinde Langnau am Albis sind mehrere Bushaltestellen aktuell noch nicht hindernisfrei ausgestaltet. Die Planung muss jetzt angegangen werden, damit eine etappenweise Umsetzung rechtzeitig bis Ende 2023 erfolgen kann.

Der hindernisfreie Ausbau der Haltestellen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Strasseneigentümer. Somit ist der Kanton Zürich für den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen auf Staatsstrassen zuständig. Auf kommunalen Strassen sind die Gemeinden verpflichtet, aus eigener Initiative für den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen zu sorgen. Die Empfehlung des ZVV zeigt auf, wie der Kanton Zürich die gesetzlichen Grundlagen auslegt und für die Haltestellen auf Staatsstrassen umsetzt. Sie soll den Gemeinden beim hindernisfreien Ausbau ihrer Bushaltestellen als Hilfestellung dienen.

### **2. Umsetzung**

#### **2.1 Gesetzliche Vorgaben**

Haltestellen, die bis Ende 2023 nicht im Rahmen des ordentlichen Sanierungszyklus oder im Zuge von Drittprojekten ausgebaut werden können, sind gemäss gesetzlichen Vorgaben – sofern verhältnismässig – innert genannter Frist hindernisfrei anzupassen. Ob eine solche Anpassung innerhalb der Frist verhältnismässig ist, hängt gemäss BehiG davon ab, ob der zu erwartende Nutzen für gehbehinderte Personen in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu den Anliegen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes oder zu den Interessen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht.

Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit muss immer im Einzelfall erfolgen.

#### **2.2 Hindernisfreie Bushaltestellen: ein Mehrwert für alle**

Durch die hindernisfreie Ausgestaltung von Bushaltestellen erhalten nicht nur gehbehinderte Personen die Möglichkeit, den Bus zu benützen. Auch für Personen mit Kinderwagen, Rollgepäck etc. wird der Ein- und Ausstieg deutlich erleichtert. Dies optimiert den Betriebsablauf: Raschere Umsteigevorgänge ermöglichen einen Zeitgewinn und verbessern so die Fahrplanstabilität. Das nützt wiederum dem gesamten System eines zeitgemässen öffentlichen Verkehrs.

#### **2.3 Umsetzung Staatsstrassen**

Das Kantonale Tiefbauamt, Abteilung Projektieren und Realisieren, plant die Haltestellen entlang der Staatsstrassen wie folgt:

- Unterhalb: Sanierung im Jahre 2010 erfolgt
- Oberregg: Sanierung im Jahre 2010 erfolgt
- Albispass: Diese Haltestelle wird im 2018 ausgebaut und zwar so, dass alle Busse auf der Südseite der Albispassstrasse halten. (Der Halt auf dem Parkplatz gegenüber wird aufgehoben.)
- Hinteralbis: Verzicht auf Anpassung aufgrund der Interventionen der Gemeinde und der Bevölkerung
- Mittelalbis: voraussichtlicher Verzicht auf Ausbau mangels Verhältnismässigkeit (sehr tiefe Frequentierung).

## 2.4 Umsetzung in Langnau am Albis

Im Auftrag des Ressorts Öffentlicher Verkehr hat die Flütsch Ingenieure AG die Grundlagen erarbeitet, es sind dies:

- Konzeptbericht über behindertengerechte Sanierung von Bushaltestellen in Langnau am Albis
- Übersicht über die Bushaltestellen
- Situation Bushaltestellen "Dorf" (Sanierung an bisheriger Lage und Verschiebung auf Höhe Gemeindehaus)
- Situation Haltestelle "Altersheim"
- Situation Haltestelle "Schwerzi-Wildpark"
- Situation Haltestelle "Hehlstrasse"
- Situation Haltestelle "Langmoos"

Die bauliche Ausgestaltung der Bushaltestellen auf den Gemeindestrassen sind wie folgt geplant:

- Haltekantenhöhe bei Bushaltestellen auf Gemeindestrassen:  
Wie die bereits ausgebauten Bushaltestellen auf dem Gemeindegebiet, soll bei allen Bushaltestellen die Anlegekanten auf eine Höhe von 16 cm vorgesehen werden. Dies ermöglicht einen schonenden Eingriff in die vorhandene Umgebung (keine aufwändigen Anpassungsarbeiten an Trottoirs, Privatland und Entwässerungen wie dies bei einer Höhe von 22 cm der Fall wäre).
- Betonfahrbahn bei Bushaltestellen:  
Da praktisch alle Bushaltestellen im Gemeindegebiet in einem deutlichen Längsgefälle der Strasse verlaufen ( $> 3\%$ ), sind durch das jeweilige Anbremsen und Anfahren deutliche Spurrillen ersichtlich. Bei den bestehenden Busbuchten wurden Natursteinpflasterungen erstellt, welche heute ebenfalls deutliche Verformungen und Ausbrüche zeigen. Der Unterhaltsaufwand ist entsprechend als hoch einzustufen. Daher ist vorgesehen, die Haltestellen mit Betonplatten auszugestalten. Dadurch kann verhindert werden, dass mittel- bis langfristig wieder Beschädigungen an der Fahrbahn auftreten.
- Fussgängerübergänge: Im vorliegenden Projekt sind keine baulichen Anpassungen von Fussgängerübergängen und konsequenterweise auch keine Kosten enthalten. Sollten Massnahmen zeitgleich mit der Sanierung von Bushaltestellen auszuführen sein, so sind diese mittels separatem Projekt zu realisieren und vom zuständigen Organ bewilligen zu lassen.

### 2.4.1 Haltestelle Dorf

Die bergseitige Haltestelle Dorf liegt in einer Linkskurve. Diese Kurvenlage verunmöglicht es dem Bus, so in die Haltestelle zu fahren, dass er parallel zur Haltestellenkante steht. Um eine nachhaltige, gut funktionierende Haltestelle erreichen zu können, beantragt der Gemeinderat, die bergseitige Haltestelle Dorf auf die Höhe des Gemeindehauses zu verlegen. Dies hat allerdings die Konsequenz, dass für die Verlegung Mehrkosten von rund Fr. 100'000.- entstehen und die rund fünf öffentlichen Parkplätze (blaue Zone) aufgehoben werden müssen. Als Ersatz werden bei der heutigen Haltestelle Dorf zwei neue öffentliche Parkplätze (blaue Zone) geschaffen. Der Gemeinderat sieht die bevorstehende Sanierung und die Verlegung der Haltestelle als Chance und erachtet die Aufhebung der öffentlichen Parkplätze beim Gemeindehaus als vertretbar, da es für die Besucher des Gemeindehauses auf dem Dorfplatz drei Parkplätze gibt und es im nahe gelegenen Parkhaus Coop in der Regel immer Plätze frei hat, die bis zu einer Parkdauer von einer Stunde gratis sind.

## 2.4.2 Kostenübersicht

Die Flütsch Ingenieure schätzen die Kosten wie folgt:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>Total</u>
Gesamt- planung	20'000				20'000
Langmoos		145'000			145'000
Hehlstrasse		60'000			60'000
Schwerzi - Wildpark			185'000		185'000
Dorfstrasse Variante Verlegung <sup>1 2</sup>				270'000	270'000
<b>Total</b>	20'000	205'000	185'000	270'000	<b>680'000</b>

<sup>1</sup> Die Kosten für die Sanierung an bisheriger Stelle betragen Fr. 170'000.- (d.h. Mehrkosten für die Verlegung der Haltestelle in Fahrtrichtung Albis Fr. 100'000.-).

<sup>2</sup> Sollten für die allenfalls aufzuhebenden Parkplätze bei der Haltestelle Dorfstrasse (Fahrtrichtung Bahnhof) Entschädigungsforderungen im Sinne einer materiellen Enteignung beglichen werden müssen, würde sich der Rahmenkredit entsprechend erhöhen.

## 2.4.3 Busstation Bahnhofareal

Für die Neugestaltung der Busstation Bahnhofareal sind im Finanzplan im Jahre 2020 Fr. 100'000.- und im Jahre 2021 Fr. 2'400'000.- eingestellt und ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

## 2.4.4 Busstation Unterrengstrasse und Altersheim

Bereits im Rahmen der Sanierungsarbeiten an der Unterrengstrasse wurde die Haltestelle "Unterrengg" saniert, ebenso ist die Haltestelle Altersheim bereits saniert worden und nicht Gegenstand dieser Vorlage.

## 2.4.5 Übersicht Haltestellen in Zuständigkeit Gemeinde

Der Gemeinderat erachtet die in der Übersicht dargelegten baulichen Massnahmen als verhältnismässig:

<u>Haltestelle</u>	<u>Behinder- tengerecht</u>	<u>Frequen- tierung</u>	<u>Halte- Kante</u>	<u>Beton- platte</u>	<u>Wartehaus</u>	<u>Verhältnis- mässigkeit</u>
Bahnhof	Nein	Sehr hoch	Sep. Pro- jekt 2020	Sep. Pro- jekt 2020	vorhanden	Ja
Dorf (2)	Nein	Hoch	2 x	2 x	1 x	Ja
Schwerzi- Wildpark (2)	Nein	Mittel	0 x	2 x	vorhanden beidseitig	Ja
Altersheim	Ja				vorhanden	
Hehl- strasse (1 x)	Nein	tief	1 x	1 x	0 x mehr- heitlich Ausstiege	Ja
Unter- rengg (1x)	Ja					
Langmoos (1 x)	Nein	tief	1 x	1 x	1 x (Mehr- heitlich Ein- stiege)	Ja

## 2.5 Gebundenheit der Ausgabe

Gemäss § 121 des heute geltenden Gemeindegesetzes gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, wonach zwingend bei den Haltestellen wettergeschützte Unterstände zu bauen sind. Ebenso wenig ist es aus kreditrechtlicher Sicht nicht zwingend, den Fahrbahnbereich der Haltestellen mit Betonplatten auszubilden. Ebenso ist aus kreditrechtlicher Sicht die Verlegung der Haltestelle Dorf nicht zwingend.

Der Anteil der Investitionsausgaben welche nicht durch die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) ausgelöst werden, wie der Bau von Wartehaus, allgemeiner Erneuerungsunterhalt liegen über Fr. 150'000.-, weshalb der Rahmenkredit der Gemeindeversammlung zur Bewilligung des nicht gebundenen Kreditanteils vorzulegen ist.

Haltestelle	Gesamtkosten	Anteil gebunden	Anteil nicht gebunden
Langmoos	Fr. 145'000.-	Fr. 37'500.-	Fr. 107'500.-
Hehlstrasse	Fr. 60'000.-	Fr. 37'500.-	Fr. 22'500.-
Schwerzi - Wildpark	Fr. 185'000.-	Fr. 95'000.-	Fr. 90'000.-
Dorfstrasse	Fr. 270'000.-	Fr. 105'000.-	Fr. 165'000.-
Projektierung	20'000.-		20'000.-
<b>Total</b>	<b>Fr. 680'000.-</b>	<b>Fr. 275'000.-</b>	<b>Fr. 405'000.-</b>

Die Detailberechnungen gehen aus dem Bericht des Projektingenieurs hervor.

Die Kosten des Neubaus des Randsteins sind gebunden.

Die bestehenden Haltestellen weisen starke Schäden auf (starke Verformungen in Form von Spurrillen oder fehlenden Pflästerungen). Die Sanierungen der Haltestellenbereiche sind somit zwingend. Die Ausführung in Beton dient der Langlebigkeit und ist nicht zwingend (somit nicht gebunden). Die Kostenaufteilung für gebundene / nicht gebundene Aufwendungen wird daher mit je 50 % angenommen.

Die Kosten für den Witterungsschutz gelten als nicht gebunden.

## 3. Folgekosten

Die jährliche Nettomehrbelastung der laufenden Rechnung, basierend auf dem heutigen Finanzhaushaltmodell (HRM1), gestaltet sich wie folgt:

	Fr.	
Bruttoinvestition	680'000.00	
abzüglich Beiträge	-	
Nettoinvestitionen	680'000.00	
Kapitalfolgekosten (Abschreibung, Verzinsung)		
10 % der Nettoinvestitionen	68'000.00	
Betriebliche Folgekosten		
2 % Bruttoinvestitionen pro Jahr	13'600.00	
Personelle Folgekosten	-	
<b>Total jährliche Folgekosten</b>	<b>81'600.00</b>	

#### **4. Bauausführung**

Die Ausführung erfolgt gestaffelt in den nächsten Jahren. Die Termin- und Projektplanung erfolgt einzelfallweise durch den Gemeinderat.

#### **5. Zuständigkeit**

Gemäss Art. 17 Ziffer 2.1 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 sind Kreditbegehren für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-, aber weniger als zwei Millionen Franken der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

#### **6. Folgen bei Ablehnung der Vorlage**

Bei einer Ablehnung des Rahmenkredites ist aufgrund dem der Gemeinde übergeordnetes Recht der Gemeinderat gezwungen, den gebundenen Anteil des Rahmenkredites, d.h. Fr. 275'000.- in eigener Kompetenz zu bewilligen. Nicht realisiert würden die Wartehäuschen, auf den Einbau von Betonplatten würde verzichtet und die Haltestelle Dorf würde an bisheriger Stelle saniert.

#### **7. Schlussbemerkungen**

Mit der Zustimmung zu den eingangs dieser Weisung formulierten Anträgen wird erreicht, dass in den nächsten Jahren die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (soweit die Gemeinde zuständig ist) hindernisfrei, das heisst alters- und behindertengerecht, ausgestaltet werden. Gleichzeitig wird der Komfort der Nutzer des öffentlichen Verkehrs mit der Erstellung von Wartehäuschen und der Verlegung der Haltestelle Dorf erhöht. Mit dem Einbau von Betonplatten wird die Nutzungsdauer des Strassenbereichs verlängert und dadurch die Investition nachhaltiger.

### **Gemeinderat Langnau am Albis**

Peter Herzog  
Präsident

Adrian Hauser  
Gemeindeschreiber

22. August 2017

Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

## **Sanierung Haltestellen öffentlicher Verkehr**

### **Gutachten der RPK**

Die RPK hat die Vorlage geprüft und für in Ordnung befunden. Die finanzrechtliche Zulässigkeit und die finanzielle Angemessenheit sind eingehalten.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage im Sinne des Gemeinderates zuzustimmen.

Langnau am Albis, 7. November 2017    Rechnungsprüfungskommission



Peter Kälin  
Präsident



Raphael Meyer  
Aktuar